



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien



## Vertrag

**über die Weiterleitung von Zuwendungen  
nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO aus Mitteln der  
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

**Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms**

**„NEUSTART KULTUR – Erhaltung und Stärkung  
der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“**

MUSTER

## **Inhalt**

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Zuwendungszweck
- § 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- § 4 Mittelanforderung
- § 5 Anforderung an und Verwendung der Zuwendung
- § 6 Nachweis der Verwendung
- § 7 Vorbehalte
- § 8 Rücktritt
- § 9 Kündigung
- § 10 Honorarverträge
- § 11 Vergabe von Aufträgen
- § 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers
- § 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz
- § 14 Sonstiges

## **Präambel**

Mit dem Förderprogramm „NEUSTART KULTUR – Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen“ sollen Kulturbetrieben kurzfristig dringend benötigte Investitionshilfen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise zu unterstützen und sie in ihrer Zukunftsfähigkeit zu unterstützen. Darauf basierend hat die BKM dem Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. (Börsenverein) mit dem Zuwendungsbescheid eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt zur Umsetzung des Förderprogramms als Projektförderung bewilligt. Mit diesem wurde dem Börsenverein die Ermächtigung erteilt, die Zuwendung abzuwickeln und im Rahmen des verfügbaren Budgets auf Grundlage der Fördergrundsätze zum Förderprogramm vom 21.08.2020 einen Teil der Zuwendung an Verlage weiterzuleiten sowie die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbstständig vorzunehmen (Weiterleitung i. S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

Auf dieser Grundlage wird  
zwischen dem **Erstempfänger** der Zuwendung (Börsenverein)

Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V.  
Braubachstraße 16  
60311 Frankfurt am Main

und dem **Letztempfänger** der Zuwendung (Letztempfänger)

\_\_\_\_\_  
Antragsnummer

\_\_\_\_\_  
Name des Verlages

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

#### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die **Gewährung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für den Letztempfänger zur Publizierung eines neu erscheinenden Buches**. Die im Rahmen der Projektförderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Verfügung gestellten Mittel wird der Erstempfänger an den Letztempfänger weiterleiten.
- (2) Dieser Vertrag besteht aus
  - (a) diesem Vertragstext
  - (b) den in Bezug genommenen Anlagen:
    - Grundsätze der Förderungen von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage
    - Muster Belegliste
  - (c) Finanzierungsplan lt. Ihrem Antrag in der Fassung vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .
  - (d) den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der Fassung vom 13.06.2019, (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt GMBI Nr. 19/2019, S. 372, [https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Zuwendungen\\_national/nebenbestimmungen\\_an\\_best\\_p\\_2019.html](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Zuwendungen_national/nebenbestimmungen_an_best_p_2019.html)), mit der Ausnahme, dass anstatt des Abrufverfahrens (1.4 ANBest-P) die Auszahlung nach dem Anforderungsverfahren erfolgt.

## § 2 Zuwendungszweck

- (1) Der Letztempfänger führt die in seinem Antrag vom [ ] [ ] [ ] beschriebene Maßnahmen zur Publizierung eines neu erscheinenden Buches durch. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt entsprechend dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan [ ] Euro.
- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des Letztempfängers vom [ ] [ ] [ ] verwendet werden.
- (3) Die Zuwendung steht unter der Bedingung der Einhaltung der Regelungen der Fördergrundsätze zum Förderprogramm „NEUSTART KULTUR – Förderung von Druck- und Produktionskostenzuschüssen für Verlage“ mit Stand vom 30.04.2021.
- (4) Dem Letztempfänger ist bekannt, dass die BKM die Förderung des Letztempfängers gegenüber dem Erstempfänger von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht hat und der Erstempfänger die Erfüllung dieser Bedingungen durch den Letztempfänger gegenüber der BKM nachzuweisen hat. Die Förderung des Letztempfängers steht daher unter den Bedingungen der dem Erstempfänger auferlegten Bedingungen der BKM.
- (5) Die Weiterleitung durch den Erstempfänger erfolgt unter den Bedingungen des Förderbescheids der BKM.

## § 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als **Festbetragsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar.**  
Die Zuwendung beträgt [ ] Euro.
- (2) Es ist eine Beteiligung durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Eine Beteiligung durch Drittmittel ist ausgeschlossen.
- (3) Die Zuwendung kann **nur bis zum 30.11.2021** ausgezahlt werden und ist bis zu diesem Datum zu verwenden (vgl. § 5 Absatz 2).
- (4) Projektausgaben, die über den in § 2 Abs. 1 genannten Betrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Letztempfängers.
- (5) Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.
- (6) Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug sind nur die Nettobeträge förderfähig.

## § 4 Mittelanforderung

- (1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Mittel werden im Sinne von Satz 1 benötigt, wenn die vorgesehenen eigenen Mittel des Letztempfängers (Eigenanteil) verbraucht sind. Im Übrigen dürfen die gewährten Mittel nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie **innerhalb von sechs Wochen** nach Anforderung für fällige Zahlungen benötigt werden.
- (2) Werden abgerufene Mittel nicht innerhalb dieser sechs Wochen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet, so können vom Erstempfänger für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB jährlich verlangt werden.

- (3) Die Mittel sollen nach Mittelanforderung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars an den Letztempfänger auf das folgende Konto überwiesen werden:

\_\_\_\_\_

IBAN

\_\_\_\_\_

BIC

\_\_\_\_\_

Geldinstitut

### § 5 Anforderung an und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Fördermittel können grundsätzlich **nur bis zum 30.11.2021** ausgezahlt werden und sind bis zu diesem Datum zu verwenden.
- (3) Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Eigenmittel (mindestens 30 % der Gesamtprojektkosten) sind vom Letztempfänger vorrangig als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Aufgaben einzusetzen.
- (4) Der Finanzierungsplan in der Fassung vom     .     .      wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, Änderungen oder Wegfall des Verwendungszweckes oder sonstige maßgebliche Umstände unverzüglich schriftlich gegenüber dem Erstempfänger mitzuteilen.

### § 6 Nachweis der Verwendung

- (1) Die **Verwendung der Zuwendung** ist grundsätzlich bis spätestens **acht Wochen nach Ende des geförderten Projektes** (Publikationszuschuss), **längstens** jedoch **bis zum 31.01.2021**, dem Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- (2) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Erstempfänger. Die BKM behält sich ausdrücklich ein eigenes Prüfungsrecht vor. Rechte des Erstempfängers nach diesem Vertrag dürfen daher auch unmittelbar durch die BKM ausgeübt werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht immer aus dem Schlussbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste, aus den Originalbelegen (digitalisiert) gemäß Belegliste. Es können ergänzend Fotos vom Cover des Druckwerks digital mit dem Schlussbericht eingereicht werden, die die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen belegen.
- (4) Im Schlussbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Schlussbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner sind die Notwendigkeit und Angemessenheit sowie Wirkung der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- (5) Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung des in der Anlage vorgegebenen Musters „Belegliste“. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Soweit der Letztempfänger die Möglichkeit zum

Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Nettopreise) berücksichtigt werden

- (6) Im rechtskräftig unterschriebenen Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (7) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu beim Letztempfänger zuständigen Bearbeiter (Befugten) rechnerisch festgestellt sein.
- (8) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, den Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Zuordnung zur Förderung enthalten (z.B. durch die Angabe der Antragsnummer oder die Bezeichnung "Neustart").
- (9) Der Letztempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (10) Der Letztempfänger räumt dem Erstempfänger das Recht ein, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung nach Ankündigung binnen angemessener Frist zu üblichen Geschäftszeiten zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auch der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztempfänger zu prüfen.

## § 7 Vorbehalte

- (1) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM vorbehält, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- (2) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM vorbehält, den Zuwendungsbescheid an den Börsenverein aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Der Letztempfänger erkennt an, dass die Gewährung der Zuwendung an den Börsenverein unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht und vorbehaltlich möglicher hauswirtschaftlicher Sperren sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- (4) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die BKM gegenüber dem Erstempfänger nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vorbehält, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Der Erstempfänger wird dem Letztempfänger eine solche Modifizierung unverzüglich mitteilen. Eine Zuwendung kann nur bei Erfüllung dieser modifizierten Auflage durch den Letztempfänger gewährt oder aufrechterhalten werden.

## § 8 Rücktritt

- (1) Der Börsenverein ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung ganz oder teilweise verlangen, wenn
  - (a) die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind oder der Letztempfänger die im Vertrag genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - (b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und/ oder unvollständig waren,
  - (c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - (d) die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben auf einen Betrag, der geringer ist als die Zuwendung,
  - (e) der Letztempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
  - (f) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird,
  - (g) der Letztempfänger einer Änderung der im Vertrag genannten Verpflichtungen, die auf eine Änderung der Förderbedingungen der BKM zurück zu führen sind, nicht unverzüglich zustimmt.
- (2) Tritt der Börsenverein nicht vom Vertrag zurück, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt und Leistungsstörungen, soweit sie die Verpflichtungen des Erstempfängers gegenüber der BKM nicht erschweren oder unmöglich machen.

## § 9 Kündigung

- (1) Der Erst- und der Letztempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die ordentliche Kündigung des Zuwendungsvertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen notwendigen Ausgaben zu erbringen. Der Börsenverein behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

## § 10 Honorarverträge

Für den Fall, dass im Rahmen des Vorhabens Aufträge auf Honorarbasis vergeben werden, ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden. Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte des Börsenvereins und der BKM (einschließlich von ihr beauftragter Stellen) wird hingewiesen.

## § 11 Vergabe von Aufträgen

Mit der Zuwendung erworbene Gegenstände etc. sind im Wettbewerb zu beschaffen. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu ab einem Auftragswert von 500 Euro (netto) drei formlose Preisermittlungen einzuholen. Ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (netto) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen sehen die BKM und der Erstempfänger die Pflichten des Letztempfängers zur Vergabe von Aufträgen aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 13.06.2019 als erfüllt an.

## § 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Börsenverein schriftlich anzuzeigen, wenn Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Überzahlungen, auch die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztempfänger unverzüglich und unaufgefordert an den Börsenverein unter Angabe des Namen Ihres Verlages sowie der Projektnummer Ihres Antrages auf das Konto des Börsenvereins an die

### **Sparkasse Odenwaldkreis**

**IBAN:** DE96 5085 1952 0000 1210 95

**BIC:** HELADEF1ERB

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich sind auf das vorgenannte Konto des Börsenvereins unter Angabe des Namen Ihres Verlages sowie der Projektnummer Ihres Antrages zu überweisen.

## § 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

- (1) Eine Wiedergabe des Logos oder der Förderung durch die BKM in den geförderten Büchern selbst erfolgt nicht.
- (2) Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztempfängers, der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) informiert und deren Einwilligung jeweils eingeholt werden.
- (3) Ggf. stellt der Letztempfänger dem Börsenverein für die Öffentlichkeitsarbeit des Programms Text-, Ton- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Er räumt dem Börsenverein die für die Information der Öffentlichkeit über Presse- oder Online-Medien erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Materialien frei von Rechten Dritter (insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte) ein und stellt den Börsenverein in diesem Umfang im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## § 14 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Es gelten die Datenschutzhinweise des Börsenvereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift Letztempfänger  
bzw. Vertretungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift Erstempfänger

## Anlagen